



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-2/1167 UK  
07.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.5 – 5 BO 5200.0 – 6.28863

München, 4. Juni 2021  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt, SPD-Fraktion,  
vom 06.05.2021  
„Fragen an das Kultusministerium VIII: Übertritt an weiterführende  
Schulen & Schulabschlüsse“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

*„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im  
Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen  
und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder  
machen sich Sorgen.“*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ein besonderes Anliegen, angesichts der Corona-Pandemie faire, vergleichbare und – soweit angesichts des Pandemieverlaufs möglich – verlässliche Bedingungen zu schaffen. Da das Infektionsgeschehen in Bayern seit Beginn der Pandemie von einer hohen Dynamik und lokalen, teils

sprunghaften Unterschieden geprägt ist, hatte das Staatsministerium dabei von Anfang an alle bayerischen Regionen in gleicher Weise im Blick.

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

**Frage 1.1.:**

*1.1. Auf welcher Grundlage kommen die Noten für das Übertrittszeugnis zustande, falls die SchülerInnen in diesem Schuljahr mehr Zeit mit „Homeschooling“ verbracht haben als Zeit in der Schule?*

**Antwort zu Frage 1.1.:**

Grundlage für die Jahresfortgangsnoten im Übertrittszeugnis sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen, die von den Schülerinnen und Schülern bis zur Ausgabe des Übertrittszeugnisses erbracht worden sind.

Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise beziehen sich auch in der pandemiebedingten Sondersituation ausnahmslos auf den unmittelbar vorausgegangenen Präsenz- oder Distanzunterricht. Voraussetzung für jede Form der Leistungserhebung ist damit ohne Ausnahme, dass sie sich ausschließlich auf Inhalte bezieht, die im Vorfeld unterrichtlich thematisiert, geübt und gesichert worden sind. Damit kann auch die Tatsache ausreichend berücksichtigt werden, dass sich die Situation an den Grundschulen unterschiedlich gestaltet.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass an den Grundschulen mancherorts aufgrund der gegebenen Inzidenzwerte der Unterricht über einen längeren Zeitraum als Distanzunterricht organisiert werden musste. Diese Schulen haben den Unterricht auf Basis eines kommunizierten pädagogischen Rahmenkonzepts und damit verbundener Kernmerkmale geplant und durchgeführt ([www.km.bayern.de/coronavirus-faq](http://www.km.bayern.de/coronavirus-faq); <https://www.distanzunterricht.bayern.de>).

Beraten und begleitet wurden sie von den Staatlichen Schulämtern.

In den Fällen, in denen der Unterricht aufgrund der Ausnahmesituation vor Ort nur eingeschränkt stattfinden konnte, konzentrierten sich die Lehrkräfte auf zentrale Kompetenzen, Inhalte, exemplarisches Lernen und fächerübergreifendes Arbeiten. Wo immer dies nötig war, konnten und

sollten die Lehrkräfte Schwerpunktsetzungen im Lehrplan vornehmen; entsprechende Hinweise stellte das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München zur Verfügung

(<https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/>).

Darüber hinaus konnten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 nach den Osterferien grundsätzlich unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt in den Wechselunterricht bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückkehren. Der Termin für die Ausgabe der Übertrittszeugnisse wurde zudem auf den 07.05.2021 verschoben, so dass ein größeres Zeitfenster für Übung, Sicherung und Leistungserhebung zur Verfügung stand. In den wenigen Fällen, in denen die zur Bildung einer validen Jahresfortgangsnote im Übertrittszeugnis erforderliche Zahl an Leistungsnachweisen pandemiebedingt bis zum 07.05.2021 nicht erhoben werden konnte, erhielten die betroffenen Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler bis zum 14.05.2021 über eine Ausnahmeregelung die Möglichkeit, fehlende schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise im Rahmen von Nachholterminen einzubringen.

**Frage 1.2.:**

*1.2. Wie soll ein 9-bzw. 10-jähriges Kind nach fast einem Jahr im „Homeschooling“ fit für eine weiterführende Schule sein?*

**Antwort zu Frage 1.2.:**

Um trotz der coronabedingten Beeinträchtigungen die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler zu wahren, werden im laufenden Schuljahr Brückenangebote umgesetzt, um bestehende Lernlücken zu schließen. Darüber hinaus hat der bayerische Ministerrat im Mai 2021 mit dem Programm *„gemeinsam.Brücken.bauen – Förderprogramm zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler“* umfangreiche schulische und außerschulische Förderangebote beschlossen und dafür weitere 20 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Programm, das Maßnahmen zur Lernförderung sowie zur Sozialkompetenzförderung beinhaltet, wird in drei Phasen durchgeführt. Die Umsetzung startet bereits mit Beginn des Unterrichts nach den Pfingstferien, erstreckt sich über die Sommerferien (Ferienkurse) und bis weit in das Schuljahr 2021/2022 hinein, dann auch finanziell unterstützt durch Bundesmittel aus der sog. „Bildungsmilliarde“. Von der bereits nach den Pfingstferien beginnenden ersten Phase profitieren Schülerinnen und Schüler mit coronabedingten Lernlücken in Form von Maßnahmen zur individuellen Förderung im Regelunterricht, Brückenkursen, die außerhalb des Regelunterrichts angeboten werden, und Tutorenprogrammen. Wie bereits am Ende des vergangenen Schuljahres werden die Lehrkräfte auch am Ende des Schuljahres 2020/2021 für die Kolleginnen und Kollegen im Schuljahr 2021/2022 dokumentieren, welche grundlegenden Inhalte nicht in der vorgesehenen Intensität bearbeitet werden konnten. In den ersten Wochen des kommenden Schuljahres finden Lernstandserhebungen in den zentralen Lernbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik (an weiterführenden Schulen auch Fremdsprachen) statt, um den unterschiedlichen Entwicklungen im Leistungsstand durch geeignete Formen der individuellen Förderung wirksam zu begegnen.

**Frage 1.3.:**

*1.3. Wie sind die Erfahrungswerte aus dem ersten Lockdown und dem aktuellen Schuljahr?*

**Antwort zur Frage 1.3.:**

Im Übertrittsverfahren für das Schuljahr 2020/2021 haben sowohl die Zahl der erfolgreichen Übertritte von Viertklässlern an Gymnasien und Realschulen auf Grundlage eines Übertrittszeugnisses als auch das Ergebnis des Probeunterrichts 2020 an Gymnasien und Realschulen bestätigt, dass die getroffenen Anpassungen faire Bedingungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen haben: Die Übertrittsquoten in die 5. Klassen der weiterführenden Schulen waren vergleichbar mit den Vorjahren.

**Fragen 2.1. und 2.2.:**

*2.1. Warum müssen Kinder bei nicht erreichtem Notenschnitt für die Realschule einen Probeunterricht absolvieren?*

*2.2. Wird beim Probeunterricht im Zuge des Übertritts an weiterführenden Schulen die besondere Situation des Distanzlernen Berücksichtigung finden?*

**Antworten zu den Fragen 2.1. und 2.2.:**

Der Probeunterricht ermöglicht eine valide Einschätzung, ob basierend auf den in der Grundschule erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ein erfolgreicher Übertritt auf eine Realschule bzw. ein Gymnasium möglich erscheint. Die Bindung des Übertritts an die weiterführenden Schulen an bestimmte Leistungsvoraussetzungen ist aus Sicht des Staatsministeriums unabdingbare Voraussetzung dafür, dass jeder Schülerin und jedem Schüler eine Förderung und Forderung zuteilwird, die ihrer bzw. seiner individuellen Leistungsfähigkeit bestmöglich gerecht wird. Eben dies macht die Stärke des differenzierten Schulsystems aus.

Die besondere Situation des laufenden Schuljahres wurde sowohl bei der Erstellung als auch bei der Durchführung und Bewertung des Probeunterrichts berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der coronabedingten Maßnahmen und der daraus resultierenden Auswirkungen auf den Unterrichtsbetrieb wurden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Nicht behandelte Inhalte wurden nicht in die Bewertung einbezogen.

**Fragen 3.1. bis 3.2.:**

*3.1. Ist das Kultusministerium der Auffassung, dass die SchülerInnen im Hofer Land aufgrund des seit Mitte Dezember durchgeführten Distanzunterrichts gut auf die Prüfungen vorbereitet sind?*

*3.2. Wie bewertet das Kultusministerium die Chancengleichheit bei Abschlüssen, falls ein Abschlussschüler in der Stadt Hof seit Anfang Dezember 2020 nicht mehr in der Schule war, während sich AbiturientInnen in München seit Januar 2021 in Wechsel- und dann Präsenzunterricht auf die Prüfungen vorbereiten können?*

**Antwort zu den Fragen 3.1. bis 3.2.:**

An Gymnasien sowie Fachober- und Berufsoberschulen (FOSBOS) ist der Distanzunterricht dem Präsenzunterricht im Wesentlichen gleichgestellt. Er findet grundsätzlich nach Stundenplan und mit Anwesenheitspflicht, häufig über Videokonferenzen statt. Gemäß der vom Staatsministerium veröffentlichten Leitlinie werden dabei die Qualitätsgrundsätze der Verbindlichkeit, Verlässlichkeit sowie des direkten Kontakts zwischen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern beachtet. Insofern ist die Chancengleichheit gewahrt. Die überwiegend positiven Rückmeldungen von Lehrkräften aber auch von Schülerinnen und Schülern zur Stoffprogression sowie zum Stand der Leistungserhebungen im Distanzunterricht der Qualifikationsphase weisen darauf hin, dass damit bei allen pandemiebedingten Einschränkungen ein geordneter Schul- und Unterrichtsbetrieb im Wesentlichen sichergestellt werden konnte. Nach Rücksprache mit der Schulleitung der FOSBOS Hof sind die Schülerinnen und Schüler gut auf die Prüfung vorbereitet. Der Distanzunterricht ist an der FOSBOS Hof gut etabliert und verlief ohne Probleme. Die Schule bietet zusätzlich Hilfestellungen für die Abschlussklassen an, wie z. B. Fragestunden zu Prüfungsaufgaben und Intensivierungseinheiten. Auch eine Umfrage der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern hat die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Wesentlichen bestätigt.

**Frage 4.1.:**

*4.1. Warum gibt es keine allgemeinen Erleichterungen für Übertritte und Abschlussprüfungen wie in anderen Bundesländern, vor allem in von Corona stark betroffenen Regionen?*

**Antwort zur Frage 4.1.:**

Das Staatsministerium hat Anpassungsmaßnahmen im Übertrittsverfahren veranlasst, um auch in der coronabedingten Ausnahmesituation des Schuljahres 2020/2021 Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 zu gewährleisten:

Anstelle der bisher geltenden Zahl von 18 Probearbeiten in der Jahrgangsstufe 4 galt in diesem Schuljahr eine Richtzahl von 14 Probearbeiten, die situationsbedingt auch unterschritten werden konnte. Die mögliche Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise pro Woche wurde von zwei auf einen reduziert.

In den Fällen, in denen die zur Bildung einer validen Jahresfortgangsnote im Übertrittszeugnis erforderliche Zahl an Leistungsnachweisen pandemiebedingt bis zum 07.05.2021 nicht erhoben werden konnte, erhielten die betroffenen Klassen bzw. Schülerinnen und Schüler bis zum 14.05.2021 über eine Ausnahmeregelung die Möglichkeit, fehlende schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsnachweise im Rahmen von Nachholterminen einzubringen. Der Probeunterricht wurde auf den spätestmöglichen Termin verschoben. Aufgaben, die sich auf nicht thematisierte Inhalte beziehen, gingen nicht in die Bewertung des Probeunterrichts ein.

Bezogen auf die Abschlussprüfungen hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 21. Januar 2021 bekräftigt, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen dürfen. Um auch in der Pandemiesituation faire Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung zu unterstützen, haben die Länder einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen abgestimmt, die der Ausnahmesituation Rechnung tragen, ohne das von der Kultusministerkonferenz definierte Anspruchsniveau abzusenken – z. B. Eingrenzung der Prüfungsinhalte, Reduzierung der Zahl von Leistungsnachweisen, Verschiebung der Prüfungen, Verlängerung der Arbeitszeiten. Bayern trägt diesen Beschluss mit Blick auf ein qualitativvolles und vergleichbares Abitur dezidiert mit. Zur Unterstützung und Entlastung der bayerischen Abiturientinnen und Abiturienten im

Prüfungsjahrgang 2019-2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf dieser deutschlandweit vereinbarten Grundlage eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um im Sinne der Schülerinnen und Schüler den durch die Pandemiesituation bewirkten Beeinträchtigungen bestmöglich zu begegnen. Die Details hierzu werden in der Antwort zu Frage 4.2. dargestellt.

**Frage 4.2.:**

*4.2. Inwieweit wird die besondere Hofer Situation bei den zentralen Prüfungen zum (Fach-)Abitur berücksichtigt werden gegenüber den SchülerInnen anderer bayerischer Städte, die sich aufgrund niedriger Inzidenzwerte wesentlich intensiver auf die Prüfungen vorbereiten konnten?*

**Antwort zur Frage 4.2.:**

Aufgrund der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2019-2021 wurde in diesem wie im vergangenen Schuljahr eine Vielzahl von Erleichterungen für die Abschlussklassen beschlossen. Dabei wurde jeweils auch die Situation in von der Pandemie besonders betroffenen Regionen, wie beispielsweise in Hof, berücksichtigt.

An den FOSBOS sind dies insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Schulaufgaben wurden im zweiten Halbjahr nur noch in den Prüfungsfächern geschrieben. Des Weiteren konnten in coronabedingten Ausnahmefällen, beispielsweise in Hotspots wie Hof, die sog. „sonstigen Leistungsnachweise“ auch z. B. durch zwei rein mündliche Leistungsnachweise pro Halbjahr erbracht werden. Damit war sichergestellt, dass auch Schülerinnen und Schülern, die sich im Distanzunterricht befinden und nicht im Wechselunterricht in Präsenz Leistungen erbringen können, keine Nachteile entstehen. Mündliche Leistungsnachweise konnten somit auch im Distanzunterricht in geeigneter Weise erbracht werden. In Hof war es außerdem möglich, dass schriftliche Leistungsnachweise auch während des Distanzunterrichts in Präsenz, unter Einhaltung der Hygieneregeln, am Nachmittag erbracht werden



konnten. Die schriftlichen Leistungsnachweise dienen in besonderem Maße als Vorbereitung und Training für die Fachabitur- und Abiturprüfung.

Für die Abschlussklassen an den Fachober- und Berufsoberschulen wurden zudem im Bereich der Leistungsnachweise bereits eine Vielzahl von Erleichterungen umgesetzt. Die Schulen wurden bereits am 16.07.2020 informiert, dass zur Gewinnung von zusätzlicher Unterrichtszeit für das Nachholen von Inhalten, zur Entlastung der Lehrkräfte und Fachschaften (z. B. aufgrund einer größeren Zahl nicht im Präsenzunterricht einsetzbarer Lehrkräfte) sowie zur Vermeidung von Leistungsdruck aufgrund der Häufung von Leistungsnachweisen für Schülerinnen und Schüler die Anzahl von Leistungsnachweisen abweichend von der Schulordnung folgendermaßen reduziert werden kann: In Pflichtfächern, in denen nach Schulordnung Schulaufgaben geschrieben werden, können die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche oder mündliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden.

Für Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in denen keine Schulaufgaben geschrieben werden, können ebenfalls die sonstigen Leistungsnachweise (mündlich und schriftlich) durch eine schriftliche Ersatzprüfung pro Halbjahr ersetzt werden. Die Ersatzprüfung ersetzt sowohl die schriftliche als auch die mündliche Leistung, sodass insgesamt eine Leistung pro Fach erbracht werden muss, wenn Ersatzprüfungen geschrieben werden und somit in den Nichtprüfungsfächern lediglich eine Leistung pro Fach erbracht werden muss. In den Prüfungsfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Profulfach) kommt noch jeweils eine Schulaufgabe hinzu, hier kann jedoch die Ersatzprüfung in mündlicher Form abgehalten werden.

Ferner wurden die Inhalte der Abschlussprüfungen den besonderen Umständen angepasst und Inhalte als nicht prüfungsrelevant deklariert und veröffentlicht (vgl.

<https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/fachoberschuleberufsoberschule/>).

Des Weiteren wurde die Abschlussprüfung verschoben, um im zweiten Halbjahr mehr Zeit für eine gute Prüfungsvorbereitung zu schaffen (Prüfungszeitraum: 10. Juni – 15. Juni 2021). Die verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch fand, wie jedes Schuljahr an Fach- und Berufsoberschulen, im Vorfeld der schriftlichen Abschlussprüfungen statt.

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, wird die Arbeitszeit in den Prüfungen verlängert. Ab einer Prüfungszeit von drei Stunden beträgt der Zeitzuschlag 30 Minuten (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Das ist bei der Fachabitur- und Abiturprüfung an FOSBOS in nahezu allen Fächern (außer Fachhochschulreifeprüfung in Englisch mit 150 Minuten und der Ergänzungsprüfung für die zweiten Fremdsprachen mit 120 Minuten) der Fall.

Es wurde ebenfalls ermöglicht, dass noch fehlende Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern bei Bedarf auch noch nach den Prüfungen erbracht werden können, also ab Mitte Juni bis Mitte Juli 2021.

Bei den an Fachober- und Berufsoberschulen gestellten Prüfungen handelt es sich um zentral gestellte Abschlussprüfungen, die für alle Schülerinnen und Schüler in ganz Bayern gleich sind. Damit ist sichergestellt, dass in ganz Bayern die Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auch in diesem Schuljahr gewährleistet werden kann.

An den Gymnasien sind dies insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Zahl der verpflichtenden Schulaufgaben im Kurshalbjahr 12/2 wurde auf die drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer reduziert, um weitere Spielräume für die Abiturvorbereitung zu schaffen und unnötigen Leistungsdruck zu vermeiden. Damit war die Präsenz der Abiturientinnen und Abiturienten an der Schule im Kurshalbjahr 12/2 nur an den drei Tagen erforderlich, an denen verpflichtende schriftliche Leistungserhebungen stattfanden. Alle weiteren Leistungsnachweise konnten grundsätzlich auch im Distanzunterricht erbracht werden. Somit war einerseits ein Höchstmaß an Infektionsschutz gewährleistet; andererseits wurde dadurch

sichergestellt, dass auch Schülerinnen und Schüler in Hochinzidenzgebieten, wie in Hof, die für die Abiturzulassung notwendigen Leistungserhebungen rechtzeitig erbringen und – in Rücksicht auf die Bewerbungsfrist für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge – an den schriftlichen Abiturprüfungen unter Einhaltung des bayernweiten Terminplans teilnehmen können.

Ferner wurden bereits im vergangenen Schuljahr ausnahmsweise prüfungsrelevante und nicht prüfungsrelevante Stoffgebiete für die schriftliche Abiturprüfung 2021 ausgewiesen und veröffentlicht (vgl. <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/uebersicht/abitur2021/>). Dadurch wurden die in den Lehrplänen ohnehin bestehenden Spielräume zeitlich nochmals erweitert und die Abiturvorbereitung inhaltlich entlastet.

Des Weiteren wurden die Abiturprüfungen verschoben, um mehr Zeit für eine gute Prüfungsvorbereitung zu schaffen.

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, wurde die Arbeitszeit in den Prüfungen verlängert. Ab einer Prüfungszeit von drei Stunden beträgt der Zeitzuschlag 30 Minuten (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Das ist bei der Abiturprüfung am Gymnasium in allen Fächern der Fall.

Es wurde ebenfalls ermöglicht, dass Leistungsnachweise, auf die im Kurshalbjahr 12/2 verzichtet wurde, in Nachterminen im Anschluss an die Abiturprüfung erbracht werden können (in der Regel vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 terminiert). Abiturientinnen und Abiturienten können auf diese Weise ihre Halbjahresleistungen, die in die Abiturnote eingehen, noch nach Abschluss der Prüfungen verbessern.

Bei den drei schriftlichen Abiturprüfungen handelt es sich um zentral gestellte Prüfungen, die für alle Schülerinnen und Schüler in ganz Bayern identisch sind, aber vor Ort in Kenntnis der unterrichtlichen Situation korrigiert und bewertet werden (vgl. auch Frage 5). Die Durchführung der zwei mündlichen Prüfungen liegt – wie in jedem Jahr – im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in der pädagogischen Verantwortung der

prüfenden Lehrkräfte. Damit ist sichergestellt, dass in ganz Bayern die Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auch in diesem Schuljahr gewährleistet werden kann.

Das Infektionsgeschehen in Bayern ist seit Beginn der Pandemie von einer hohen Dynamik und lokalen, teils sprunghaften Unterschieden geprägt. Das Staatsministerium hat daher gerade auch die Situation in von der Pandemie besonders betroffenen Regionen, wie zuletzt z. B. in Hof, im Blick. Durch die beschriebenen Maßnahmen werden daher umfangreiche Spielräume eröffnet, die die besonderen Umstände an den einzelnen Schulen ebenso berücksichtigen wie die übergreifenden gymnasialen Bildungsziele und das von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) definierte Anspruchsniveau. Dadurch ist sichergestellt, dass Nachteile für die Schülerinnen und Schüler auch in Hochinzidenzgebieten, wie zuletzt z. B. in Hof, vermieden werden.

**Frage 5.:**

*5. Welchen Handlungsspielraum bzw. Entgegenkommen gibt es bei den Abschlussprüfungen gegenüber SchülerInnen, die nicht nur seit Dezember im "Homeschooling" waren, sondern darüber hinaus aufgrund einer Corona-Erkrankung im engen Umfeld zwei bis drei Wochen zusätzlich an keinem Präsenzunterricht mit teilnehmen konnten?*

**Antwort zur Frage 5.:**

Die Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsaufgaben liegt stets im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft nimmt dabei neben den Vorgaben der Schulordnungen und dem Lehrplan im jeweiligen Fach sowie den Hinweisen im Erwartungshorizont die konkrete Unterrichtssituation im jeweiligen Kurs an ihrer Schule in den Blick. Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein Ausgleich

pandemiebedingter Beeinträchtigungen durch die oben dargestellten, umfangreichen Entlastungsmaßnahmen (Antwort zu Frage 4.2.) bereits erfolgt ist.

Sollten Schülerinnen und Schüler der FOSBOS aufgrund einer Coronainfektion nicht an den regulären Fachabitur- und Abiturprüfungen teilnehmen können, so wird im Bedarfsfall ein zusätzlicher Nachtermin angeboten. Am Gymnasium finden für Prüflinge, die in allen oder einzelnen schriftlichen Abiturprüfungsfächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grunds nicht teilnehmen können, zentralen Ersatztermine statt. Diese sind so gesetzt, dass auch diese Schülerinnen und Schüler noch bis Schuljahresende ein Abiturzeugnis erhalten können und damit den Termin der Stiftung für Hochschulzulassung (31. Juli 2021) erreichen können.

**Frage 6.:**

*6. Nachdem die AbiturientInnen sich in diesem Jahr erst später an einer Fachhochschule bewerben können als in den Jahren zuvor, ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Bewerbungsfrist noch ausreicht?*

**Antwort zu Frage 6.:**

Der Termin zur zentralen Hochschulzulassung wurde – auch auf Initiative des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – in diesem Jahr auf den 31. Juli verlegt, um sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Bewerbung der Studierenden zur Verfügung steht. Des Weiteren ist auch durch den zusätzlichen Nachtermin (siehe Antwort zu Frage 5.) gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne Zeitverlust zum Wintersemester 2021/22 ggf. ein Studium aufnehmen können. Der Termin für die zentrale Hochschulzulassung kann somit sowohl für die Schülerinnen und Schüler, die am regulären Haupttermin teilnehmen, als auch für Schülerinnen und Schüler, die am zusätzlichen Nachtermin teilnehmen, in jedem Fall gehalten werden.

**Frage 7.:**

*7. Wieso können Abschlussprüfungen nicht online durchgeführt werden, wie das an Hochschulen oder an den Schulen in Frankreich teils möglich ist?*

**Antwort zu Frage 7.:**

Schriftliche Leistungserhebungen können im schulischen Kontext insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte der Gleichbehandlung (z. B. hinsichtlich technischer Erleichterungsmöglichkeiten) und der Sicherheit (z. B. hinsichtlich des technischen Ausfallrisikos) im Distanzunterricht nicht durchgeführt werden. Im Rahmen des Schulversuchs *Digitale Schule 2020* werden zu digitalen Leistungserhebungen aber bereits erste Erfahrungen gesammelt.

**Frage 8.1.:**

*8.1. Sind die SchülerInnen mit dem Wissen und Defiziten an bisher vermitteltem Stoff überhaupt in der Lage zu studieren?*

**Antwort zu Frage 8.1.:**

Alle ergriffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, dem regulären System, auch im Hinblick auf die hohe Qualität des bayerischen Abiturs, möglichst nahezukommen, damit den bayerischen Schülerinnen und Schülern auch mit Blick auf ihre weitere Bildungslaufbahn keine Nachteile entstehen. Sie stimmen mit dem im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Januar 2021 enthaltenen Maßnahmenkatalog überein und sichern damit auch die länderübergreifende Vergleichbarkeit. Zudem stehen sie stets in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Pandemiesituation und tragen daher dazu bei, dass – dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend – wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird und Härtefälle nach Möglichkeit vermieden werden.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1., 3.2. und 4.2. verwiesen.

**Frage 8.2.:**

*8.2. Wie sind da die bisherigen Erfahrungswerte der jetzigen Erst- und Zweitsemester?*

**Antwort zur Frage 8.2:**

Erfahrungswerte zu Erst- und Zweitsemestern werden nicht erhoben und liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister